

Evangelischer
Bundesfachverband
Existenzsicherung und
Teilhabe e. V. (EBET)

Wohnungsnotfall- und
Straffälligenhilfe

Rolf Keicher
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1652
Telefax: +49 30 65211-3652
rolf.keicher@diakonie.de

Berlin, 2. März 2017

Übergabe des Aufrechten Paragrafen an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

Seit 2004 hat die Evangelische Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V., jetzt Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe alle zwei Jahre den Verbogenen Paragrafen an öffentliche Stellen verliehen, um auf systematisch gravierende Missstände und rechtswidrigen Verwaltungsvollzug hinzuweisen. Alle bisherigen Preisträger haben den Verbogenen Paragrafen „zu Recht“ verdient und einige haben ihre Praxis daraufhin verändert. Unter den Rückmeldungen zur Preisverleihung gab es in den vergangenen Jahren wiederholt Stimmen, die auch einen Positivpreis gefordert haben. Das greifen wir auf und verleihen erstmals den „Aufrechten Paragrafen“.

Der Preis geht an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Dieser Verein setzt sich seit vielen Jahren für die Gestaltung des Sozialen in unserem Land ein. In seiner Zusammensetzung repräsentiert er sowohl die Freie Wohlfahrtspflege wie auch die Kommunen und ihre Verbände sowie überörtliche Kostenträger, die für die Mitglieder unseres Vereins wichtige Partner bei der Umsetzung sozialrechtlicher Gesetze und Bestimmungen sind.

Er erhält ihn für seine am 15.12.2015 verabschiedete Empfehlung „Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen“. Darin weist der Deutsche Verein zu Recht auf die gesetzlich verbürgten Rechtsansprüche hin und fordert deren Einhaltung in der Rechtspraxis gegenüber den Ländern und Kommunen.

Evangelischer
Bundesfachverband
Existenzsicherung und
Teilhabe e. V. (EBET)
Wohnungsnotfall- und
Straffälligenhilfe
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-1644
Telefax: +49 30 652 11-3644
ebet@diakonie.de
www.ebet-ev.de

Registergericht: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 33312 B
Vorsitzender:
Jens Rannenberg
Stellv. Vorsitzende
Helmut Bunde
Stefan Gillich

Steuer-Nr.: 27/664/56577

Evangelische Bank eG
IBAN:
DE11 5206 0410 0000 4057 52
BIC: GENODEF1EK1

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Zur Begründung:

A) Der Deutsche Verein bekräftigt: „Die leistungsberechtigte Person hat auf die Hilfe nach §§ 67 SGB XII einen Rechtsanspruch.“ (DV-Empfehlung S. 3). Die Umsetzung des Rechtsanspruchs dient dazu, die Menschen aus dem Elend „der Schutzlosigkeit, der Vereinsamung, des Ausgestoßenseins, des Fremdseins, letztlich einem Zustand besonderer Not“ (DV-Empfehlung S. 3) herauszuführen. Ein Rechtsanspruch kann nur eingelöst werden, wenn entsprechende Hilfen auch vorgehalten werden. Diese Hilfe ist deshalb keinesfalls entbehrlich.

B) Auch wenn es weitere Hilfen gibt, ist die Hilfe nach § 67 ff. z.B. als verbundene Hilfe immer dann einzusetzen, wenn damit in der besonderen sozialen Notlage zumindest teilweise geholfen wird. Andere Hilfen haben einen anderen Fokus, selbst wenn die besondere soziale Notlage mit erfasst wird.

„Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist sowohl nach der speziellen Vorschrift zum Nachrang in § 67 Satz 2 SGB XII als auch nach dem allgemeinen Nachrang gemäß § 2 SGB XII immer dann vorrangig heranzuziehen, wenn damit in der besonderen von § 67 SGB XII erfassten sozialen Notlage tatsächlich zumindest teilweise geholfen wird. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel – wie in § 2 Abs. 3 Satz 3 Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII vorgezeichnet – ‚der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen [...] anzustreben‘ ist und zwar einschließlich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, denn diese anderen Hilfen haben einen anderen Bedarfsfokus als § 67 SGB XII, selbst wenn sie in Teilbereichen die besondere soziale Notlage miterfassen.“ (DV-Empfehlung S. 3)

C) „Auch eine kombinierte Leistungserbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII im Sinne des verbundenen Einsatzes der Hilfen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DVO) ist möglich und anzustreben. Dafür ist eine Bedarfsermittlung, -feststellung und Hilfeplanung erforderlich, die trägerübergreifend die Bedarfe ermittelt und feststellt sowie eine ganzheitliche Erbringung der Leistung ermöglicht.“ (DV-Empfehlung S. 8)

Angebliche Verwaltungszwänge, die auf dem Fundament scheinbar unumstößlicher Organisationsgefüge fußen, verhindern kombinierte, ergänzende Hilfen. Entweder der Hilfesuchende landet in der „Schublade A“, also z.B. der für die Eingliederungshilfe zuständigen Sozialhilfedienststelle A oder in der „Schublade B“, der für Hilfen nach dem 8. Kap. SGB XII zuständigen Sozialhilfedienststelle B und erhält ausschließlich die jeweils einschlägigen Leistungen. Dass es beide Hilfen gleichzeitig geben kann, verhindert angeblich das Gesetz, tatsächlich jedoch vorhandene Organisationsgefüge und falsches Rechtsverständnis.

D) „Anders als gelegentlich Verwaltungsvorschriften bestimmen weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung eine absolute zeitliche Grenze für die Erbringung der Hilfe.“ (DV-Empfehlung S. 13) „Das Hilfeziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist erreicht, wenn die besonderen Lebensverhältnisse und die mit ihnen verbundenen sozialen Schwierigkeiten soweit verändert werden konnten, dass die leistungsberechtigte Person in der Lage ist, ihr Leben selbstständig und menschenwürdig ggf. unter Inanspruchnahme in Betracht kommender vorrangiger Leistungen in der Gemeinschaft zu führen. Die Beendigung einer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII schließt eine mögliche erneute Hilfestellung bei Wiedereintritt der Anspruchsvoraussetzungen nicht aus.“

Absolute Zeitgrenzen für die Dauer der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII in Verwaltungsvorschriften von Sozialhilfeträgern sind mit dem Gesetz unvereinbar und rechtswidrig. So klar wie die Rechtsprechung zu dieser Frage ist, so hartnäckig halten sich bei manchen Sozialhilfeträgern verwaltungsinterne Vorgaben für zeitliche Obergrenzen der Leistungsbewilligung.

E) „Für eine rechtskonforme Bedarfsermittlung ist eine strukturierte Vorgehensweise entlang der in der Rechtsvorschrift des § 67 SGB XII aufgeführten Tatbestandsmerkmale erforderlich.“ Hierzu zählen „Besondere Lebensverhältnisse“, verbunden mit „Sozialen Schwierigkeiten“, „Selbsthilfekräfte“ und „Nachrang im Verhältnis zu anderen Leistungen“. (DV-Empfehlung S. 4f)

Die erforderlichen Daten zur Bedarfsermittlung müssen erhoben werden – mehr aber auch nicht. Staatliche und kommunale Behörden dürfen nur solche Daten erheben, die zur konkreten Aufgabenerfüllung notwendig sind. Daran erinnert der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen eindringlich.

F) „Hier ist zu ermitteln, ob die hilfeschende Person in Verbindung mit den ermittelten besonderen Lebensverhältnissen Schwierigkeiten in der Interaktion mit ihrer Umwelt hat, die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wesentlich, d.h. erheblich und mehr als vorübergehend einschränken.“ (DV Empfehlung S. 4) Eine fehlende Mitwirkung kann in den besonderen sozialen Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten liegen. Die Bewusstmachung sozialer Schwierigkeiten ist Teil der Hilfe. Um Hilfen zu versagen oder zu beenden wird von manchen Sozialhilfeträgern gerne auf die angeblich fehlende Mitwirkung zurückgegriffen. Die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass bei dem leistungsberechtigten Personenkreis die Fähigkeit zur Mitwirkung unter Umständen nicht oder nur in geringem Umfang vorliegt (§ 3 VO zu § 69 SGB XII), muss immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Dabei geht es darum Ursachen der Lebensumstände und Schwierigkeiten bewusst zu machen und Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln nach eigenen Kräften am Hilfeprozess mitzuwirken. Wenn Mitwirkungsfähigkeit erst entwickelt werden muss, kann sie nicht als Leistungsbedingung vorausgesetzt werden.

G) „Die Annahme von Hilfe ist für die Leistungsberechtigten stets freiwilliger Natur. Hierbei ist wesentlich, dass der „Eigensinn“ der Hilfesuchenden, der z.B. in einer Verweigerung zum Ausdruck kommen kann, eine ergänzend in Betracht gezogene Eingliederungshilfe anzunehmen, nicht zur Annahme fehlender Mitwirkung und Verweigerung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII führen darf. Das Recht zur Nichtbeanspruchung gesetzlicher Leistungsansprüche ist die rechtsstaatliche Garantie dagegen, dass dem Einzelnen „im wohlverstandenen Eigeninteresse“ staatliche Leistungen aufgedrängt werden. Die sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Leistungen, die die leistungsberechtigte Person beansprucht und erhält und nicht darauf, bestimmte Leistungen auch in Anspruch zu nehmen. Entsprechend besteht auch kein „Ermessen“ zur Festlegung der zu verwirklichenden Ansprüche gegen den Willen der Leistungsberechtigten.“ (DV-Empfehlung S. 6). Der Deutsche Verein hat zu solchen (Menschen-)Steuerungsambitionen in seiner Stellungnahme klar Stellung bezogen.

H) Der Deutsche Verein hat sich in seiner Stellungnahme nicht zur gängigen Praxis der Befristung der Auszahlung des Tagessatzes der Sozialhilfe geäußert. Das ist schade, soll hier aber trotzdem erwähnt werden, weil nach Einschätzung des Bundesfachverbandes Betroffenen durch die unrechtmäßige und willkürliche Befristung von der überwiegenden Mehrzahl der Leistungs-

träger Rechtsansprüche vorenthalten werden. erinnert sei hier an den Preisträger 2014, den Main-Taunus-Kreis, der sich genau durch diese Praxis für den verbotenen Paragraphen qualifiziert hatte.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. leistet mit seiner Empfehlung „Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarfsdeckend unterstützen“ einen wichtigen Beitrag zum Verständnis und zur Realisierung der Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII. Ihm gebührt der Preis des „Aufrechten Paragraphen“ zu Recht! Die Sozialhilfeträger rufen wir auf, selbstkritisch zu prüfen, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Vereins gerecht werden und erforderlichenfalls ihre Praxis an den Empfehlungen auszurichten.

Stand 170301